

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 18

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Artillerie rettet ihre Progen und Raiffon in die Karree. Die Kanoniere bedienen ihre Geschütze so lang als möglich und suchen sodann in dem Karree Schutz. Sobald die Kavallerie vorbei ist, kehren sie zu den Geschützen zurück und die Progen und Raiffons fahren wieder auf ihre Plätze.

(Fortsetzung folgt.)

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Tit.! Laut Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 23. Dezember v. Jahres soll auch dieses Jahr eine Schule für Infanterie-Zimmerleute stattfinden.

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich das Departement, Ihnen in Folgendem seine hierauf bezüglichen Verfügungen mitzutheilen:

1. Der Kurs findet vom 3. bis 22. Juli in Solothurn statt. Einrückungstag 2., Entlassungstag 23. Juli.

2. An Cadres haben zu stellen:

St. Gallen	1 Oberlieutenant.
Neuenburg	1 I. Unterlieutenant.
Thurgau	1 II. Unterlieutenant.
Aargau	1 Feldweibel.
Waadt	1 Fourier.
St. Gallen	2 Wachmeister.
Zürich	3 Korporale.
Waadt	2 Korporale.
Genf	1 Korporal.
Luzern	1 Korporal.
Aargau	2 Tambouren.

Dieserjenigen der obgenannten Kantone, welche in den Kurs keine Rekruten zu senden gedenken, sind auch von der Stellung der Cadres dispensirt. Es werden die betreffenden Militärbehörden ersucht, sich rechtzeitig darüber auszusprechen, und sofern sie die Schule besichtigen, uns die nöthigen Angaben über die beorderten Cadres zugehen zu lassen.

3. Es ist gestattet, freiwillige Offiziere in den Kurs zu senden. Jedoch geschieht diese Sendung auf Kosten der Kantone und ist die Anmeldung derselben rechtzeitig an das unterzeichnete Militärdepartement zu richten.

4. Bei der Auswahl der Zimmermannsrekruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, daß dieselben die im Reglement vom 25. November 1857 für die Gentruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Es soll keine andere Mannschaft als jüngere beordert werden; dieselbe muß einen genügenden Unterricht in der Soldatenschule genossen haben.

Die Ausrüstung ist die durch das Reglement für Infanterie-Zimmerleute vorgeschriebene.

5. Die Kantone haben wie in frühern Jahren, die Kosten für Sold und Verpflegung der zum Kurse

beordneten Mannschaft und der Bund die Kosten für die Instruktion zu tragen.

6. Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschrouten auf den 2. Juli nach Solothurn zu dirigiren, und derselben ist der Auftrag zu ertheilen, bis längstens Nachmittags 3 Uhr sich in der dortigen Kaserne einzufinden.

Für den Heimweg wird die Mannschaft Marschrouten vom Kriegskommissariat des Kurse erhalten, sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche für den Rückmarsch mit zu geben. Jedenfalls sind die Träger der Marschbefehle anzuweisen, dieselben bei ihrer Ankunft in Solothurn dem Schulkommandanten zu übergeben.

7. Das Kommando des Kurse ist dem Herrn eidgen. Oberlieut. Schumacher, Instruktor des Genies, übertragen. Demselben sind zur Aushilfe eidg. Unterinstruktoren beigegeben.

8. Die Kantonalbehörden, welche gedenken Rekruten in diese Schule zu senden, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bis längstens den 31. Mai ein namentliches Verzeichniß mit Angabe von Alter, Heimathort und Beruf derjenigen Mannschaft einzusenden, welche Sie in den Kurs zu beordern wünschen.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an sämtliche Kommandanten eidg.
Militärschulen.**

Tit.! Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den meisten Untersuchungen militärischer Vergehen, besonders im Anfange, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig beachtet und dadurch häufig Verzögerungen und andere Uebelstände hervorgerufen werden, deren Vermeidung im Interesse der militärischen Justizverwaltung sehr zu wünschen, ja dringend ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, Sie namentlich auf folgende Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches aufmerksam zu machen, auf deren Beachtung Sie vorkommenden Falls Bedacht nehmen wollen.

Art. 306 des Strafgesetzes lautet wörtlich:

„Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei.“

Im Widerspruch hiemit ist es nicht selten geschehen, daß wenn die Anzeige eines Vergehens oder Verbrechens einlangte, vorerst darüber an das Militärdepartement oder den Tit. Bundesrath Bericht erstattet und Weisung darüber verlangt wurde, ob eine Voruntersuchung einzuleiten oder nicht. Dieses Verfahren ist ebenso ungeeignet und unpraktisch als dem Gesetze widersprechend: denn es hat Verzögerungen zur Folge, die leicht den Erfolg kompromittiren kön-